



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

MEDIZINRECHT

Nachbesetzung bei einer anästhesiologischen Vertragsarztpraxis - Newsbeitrag vom 05.05.2009 -

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 28.01.2009 entschieden, dass Wachstumsregelungen in Honorarverteilungsverträgen, die sog. Kleinpraxen auf unterdurchschnittliche Honorarvolumina begrenzen, unzulässig sind.

(BSG, Urteil vom 28.01.2009 - B 6 KA 05/08 R)

Die Klägerin, eine Anästhesistin, wendete sich gegen die Wachstumsregelungen in einem Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KV Schleswig-Holstein, der nach einem Zeitraum von vier Quartalen („Zuwachsmoratorium“) Honorarwachstumsmöglichkeiten für unterdurchschnittlich große Praxen ausschloss. Die im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Bestimmungen über die Wachstumsmöglichkeiten im HVM für unterdurchschnittlich abrechnende Altpraxen erlaubten diesen Kleinpraxen in einem angemessenen Zeitraum von fünf Jahren nicht, das durchschnittliche Abrechnungsvolumen der Facharztgruppe zu erreichen.

Das Bundessozialgericht vertrat die Auffassung, dass diese unzureichende Zuwachschance sich bereits auf die Rechtmäßigkeit der Honorarbescheide in den streitgegenständlichen Quartalen auswirkt.

Die Zulässigkeit eines strikten "Zuwachsmoratorium", das für sich genommen zur Absicherung der Änderung der Grundlagen der Honorarverteilung für einen kürzeren Zeitraum trotz der damit zwangsläufig verbundenen Härten für kleinere Praxen zulässig sein kann, hängt nach Ansicht des Gerichts insbesondere auch von den Wachstumsmöglichkeiten ab, die für die Zeit nach Ablauf des Moratoriums normiert sind. Deutliche Honorarbegrenzungen in einem klar definierten und absehbaren Zeitraum können hinzunehmen sein, wenn der Praxisinhaber weiß, dass er nach Überwindung der entsprechenden "Durststrecke" zügig den Durchschnittsumsatz erreichen kann.

Ist das dagegen nicht der Fall, stellt sich die zeitlich begrenzte strikte Zuwachsbegrenzung nicht als bloßes "Moratorium", sondern als untrennbarer Bestandteil einer insgesamt unzulänglichen Wachstumsregelung dar, die schon im Rahmen der Überprüfung der Honorarbescheide aus der Zeit des "Moratoriums" zu beanstanden ist.

Jörn Franz
Rechtsanwalt